
Neue Perspektiven für Kinder durch eine Kindergrundsicherung

Ein Zwischenruf der eaf



Berlin, 4. August 2021

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2020 (ASMK) hat im November 2020 einen Appell an die Bundesregierung gerichtet, konkrete Umsetzungsschritte zur Einführung einer Kindergrundsicherung einzuleiten.¹ Dieser Appell enthält aus Sicht der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie (eaf) wichtige inhaltliche Bausteine für einen von der eaf bereits 2017 geforderten Perspektivwechsel in der Familienpolitik.²

So sieht es die ASMK als gesamtgesellschaftliche Aufgabe an, eine soziale Absicherung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen³, die über eine reine Armutsbekämpfung hinausgeht. Diese Auffassung wird von der eaf begrüßt. Sie entspricht der von der eaf geforderten Haltung, eine am Wohl des Kindes orientierte Absicherung zu schaffen, die nicht mehr wie bisher statistisch und fiskalpolitisch am unteren Level orientiert, sondern normativ auf die spezifischen Bedürfnisse des Kindes im Sinne „guter“ Bedingungen für seine Entwicklung und Entfaltung ausgerichtet ist.⁴

Wie Armut das Leben von Kindern und Jugendlichen negativ beeinflusst, zeigen die durch die Corona-Pandemie verschärften Bedingungen noch eindrücklicher als schon bisher: Abgehängtsein durch fehlende digitale Ausstattung, Angewiesenheit auf wegbrechende kostenlose Verpflegung, keine Rückzugsorte auf beengtem Wohnraum – die Forderung nach einer besseren sozialen Absicherung von Kindern und Jugendlichen erhält durch die Corona-Krise noch dringenderes politisches Gewicht.

Grundsätzlich begrüßt die eaf das Ziel, eine Absicherung für Kinder außerhalb von Transferleistungen des SGB II und SGB XII zu schaffen. Damit eine Kindergrundsicherung eine echte neue Perspektive für Kinder sein

¹ Vgl. Beschluss der 97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu TOP 5.21 am 26. November 2020.

² Vgl. Positionspapier der eaf: In Verantwortung für Kinder – für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!, 2017.

³ Auch die Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts empfiehlt die Einführung einer Kinderabsicherung. Vgl. dazu die Kurzfassung des Familienberichts „Eltern sein in Deutschland“. Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission. Januar 2021, S. 44 f.

⁴ Vgl. Positionspapier der eaf: In Verantwortung für Kinder – für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!, 2017, S. 15.

kann, sind aber noch viele offene Fragen zu klären. Trotz der zahlreichen zu diesem Thema vorhandenen Modellentwürfe und Konzepte sieht die eaf die Voraussetzungen für die zeitnahe Einführung einer Kindergrundsicherung nicht gegeben. Für zu viele kritische Fragen fehlen noch befriedigende Antworten. Ein durchdachtes Konzept, das an allen Schnittstellen zu einer besseren sozialen Absicherung für alle Kinder und Jugendlichen führt, bedarf noch umfassender Vorüberlegungen und sorgfältiger Abwägungen. Eine ausreichende gesellschaftliche Teilhabe für Kinder und Jugendliche darf aber nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Mit dem vorliegenden Zwischenruf mahnt die eaf deshalb **kurzfristig umsetzbare Maßnahmen** an und sieht dabei den zeitnahen Ausbau der sozialen Infrastruktur als vordringliches Ziel an. Die Kette der „vererbten Armut“ muss durchbrochen und damit zusammenhängende unzulängliche Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessert werden. Um Armutsfolgen zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen, ist eine leistungsfähige Infrastruktur aus Sicht der eaf unbedingt erforderlich.⁵ Kindliches und elterliches Wohlbefinden sollten die Familienpolitik der Zukunft leiten; dass hierzu neben Geld und Zeit die Infrastruktur für Familien eine ganz wesentliche Rolle spielt, ist seit dem Siebten Familienbericht fester Bestandteil des Diskurses über familienpolitische Maßnahmen.⁶

1. Kurzfristige Perspektive

Die eaf schlägt deshalb vor, den Fokus mit großer Dringlichkeit auf den **Ausbau der sozialen Infrastruktur** zu legen. In der Pandemie wurde deutlich, wie wichtig diese für Familien ist und wo Versäumtes dringend nachgeholt werden muss. Deshalb gibt es hier kein Erkenntnis-, sondern ein Handlungsdefizit.

Zugleich schlägt die eaf vor, sich zunächst auf **monetäre Verbesserungen in folgenden Bereichen** zu konzentrieren:

- Kinderregelsatz,
- Berücksichtigung des erhöhten Bedarfs von Trennungskindern im Grundsicherungsrecht,
- Kindergeld,
- Unterhaltsvorschuss.

Diese Instrumente bewegen sich innerhalb etablierter Strukturen des Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrechts, so dass sich die Folgen gut abschätzen lassen. Sie können zeitnah umgesetzt werden und als Basis für eine neue Perspektive dienen.

1.1 Ausbau der sozialen Infrastruktur

Die eaf plädiert dafür, die soziale Infrastruktur für Familien jetzt entscheidend zu verbessern und auszubauen. Dazu bedarf es aus Sicht der eaf einer gemeinschaftlichen Anstrengung und eines neuen Zusammenwirkens

⁵ Vgl. Positionspapier der eaf: In Verantwortung für Kinder – für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!, 2017, S. 22.

⁶ Vgl. hierzu auch Bertram/Bujard (Hrsg.): Zeit, Geld, Infrastruktur – zur Zukunft der Familienpolitik, Nomos 2012, Soziale Welt Sonderband 19, S. 15 ff.

von Bund, Ländern und Kommunen. Neben einer qualitativ und quantitativ besseren Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur sind auch personell und finanziell besser ausgestattete Angebote von Familienbildung, Familienberatung, Familienerholung und von außerschulischen Sport- und Bildungsangeboten erforderlich. Die eaf fordert diesbezüglich einen Rechtsanspruch auf allgemeine Förderleistungen in § 16 Absatz 1 SGB VIII, denn die bisherige Interpretation vieler Jugendämter als freiwillige Leistung führt dazu, dass die Ausgaben für Angebote für Familienförderung nach § 16 SGB VIII seit Jahren unter einem Prozent der Gesamtaufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe liegen.⁷ Aus Sicht der eaf sollte eine Verpflichtung der Länder zur Formulierung konkreter Ausführungsbestimmungen und Förderrichtlinien für präventive Familienförderleistungen und eine Pflicht zur Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur auf kommunaler Ebene im SGB VIII verankert werden.⁸

Zudem muss der soziale Nahraum kinder- und familiengerecht gestaltet werden.⁹ Ausgangspunkt hierfür könnte ein neues, im Grundgesetz zu verankerndes Staatsziel sein, das den Staat zu einem Kinder-Mainstreaming und zur Verwirklichung kindgerechter Lebensbedingungen verpflichtet.¹⁰

1.2 Ein am Wohl des Kindes orientierter Kinderregelsatz

Das derzeit durch das Sozialrecht definierte Kinderexistenzminimum leitet den Mindestbedarf von Kindern anhand eines Statistikmodells von den Ausgaben einer Vergleichsgruppe mit niedrigem Einkommen ab, die auch Haushalte umfasst, die selbst bereits Sozialleistungen beziehen oder beziehen könnten. So werden auch Haushalte als Maßstab herangezogen, die ihre Bedarfe mit Leistungen der Grundsicherung decken (und möglicherweise zusätzlich durch kostenlose Angebote der Tafeln oder aus Kleiderspenden ergänzen müssen) bzw. einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hätten, diese aber nicht beziehen und so unterhalb des Grundsicherungsniveaus leben (verdeckte Armut). Die eaf setzt sich für einen am Wohl des Kindes orientierten Regelsatz ein, der sich an den spezifischen Bedürfnissen des Kindes für seine Entwicklung und Entfaltung ausrichtet.¹¹ Die Verwendung der dargestellten Maßstäbe kann aber ersichtlich nicht zu tatsächlich bedarfsdeckenden Regelsätzen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Erwachsenenbedarfe heraus-, aber keine kinderspezifischen Bedarfe hinzugerechnet. Ein am Wohl des Kindes ausgerichteter Regelsatz kann so nicht gewährleistet werden.

Die Vergleichsgruppe sollte deshalb künftig aus der Gruppe der Haushalte mit mittlerem Einkommen ausgewählt werden¹², um einen Kinderregelsatz zu generieren, der eine ausreichende gesellschaftliche Teilhabe von

⁷ Vgl. Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFSFJ für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – (Stand 5. Oktober 2020), eaf vom 31. Mai 2021, S. 2 f.

⁸ Vgl. entsprechende Forderungen des Bündnisses zur Stärkung der Familienbildung im Offenen Brief „Stärkung der Familienbildung jetzt!“ vom 28. Februar 2021 für den Bereich der Familienbildung anlässlich der Reform des SGB VIII.

⁹ Vgl. Positionspapier der eaf: In Verantwortung für Kinder – für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!, 2017, S. 21.

¹⁰ Vgl. dazu das Policy Paper der eaf: Kinderrechte und Grundgesetz – eaf-Alternativvorschlag zum Erreichen der Zweidrittelmehrheit, Januar 2021.

¹¹ Vgl. Positionspapier der eaf: In Verantwortung für Kinder – für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!, 2017, S. 20.

¹² Vgl. hierzu die Grundgedanken des Regelsatzgutachtens 2020 für die Diakonie Deutschland.

Kindern und Jugendlichen ermöglicht.¹³ Dem erhöhten Bedarf von Kindern in Trennungsfamilien sollte dabei, etwa durch Einführung eines Umgangsmehrbedarfs¹⁴, Rechnung getragen werden.

Durch einen neu ermittelten, am Wohl des Kindes ausgerichteten Kinderregelsatz erhöht sich im bestehenden System mittelbar auch der Mindestunterhalt. Denn der Kinderregelsatz bildet die Grundlage für die Ermittlung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Kindern, nach dem sich die Höhe des Mindestunterhalts richtet (§ 1612a BGB).

1.3 Die Doppelstruktur von Kinderfreibetrag und Kindergeld faktisch aufheben

Die unterschiedlich hohe Entlastung von Familien mit hohem und Familien mit geringem Einkommen durch die Doppelstruktur von Kinderfreibetrag und Kindergeld sollte aus Sicht der eaf durch ein Kindergeld überwunden werden, das für alle Familien der Höhe der maximalen Steuerersparnis durch den verfassungsrechtlich vorgegebenen Kinderfreibetrag entspricht.

1.4 Anrechnung beim Unterhaltsvorschuss ändern

Zugleich sollte festgelegt werden, dass das Kindergeld beim Unterhaltsvorschuss nur hälftig angerechnet wird. Nur so ist gewährleistet, dass Kindern, die Unterhaltsvorschuss beziehen, ebenso viel Geld zur Verfügung steht wie Kindern, die Mindestunterhalt vom getrenntlebenden Elternteil erhalten.¹⁵ Derzeit wird der Unterhaltsvorschuss errechnet, indem das volle Kindergeld vom Mindestunterhalt abgezogen wird. Dadurch erhalten Kinder, die Unterhaltsvorschuss beziehen, monatlich 109,50 Euro¹⁶ weniger als Kinder, die Mindestunterhalt bekommen.

2. Mittelfristige Perspektive

Die eaf begrüßt grundsätzlich das Ziel, für alle Kinder einen eigenen Rechtsanspruch auf eine Absicherung außerhalb von Transferleistungen des SGB II und SGB XII zu schaffen.¹⁷ Von äußerster Wichtigkeit ist dabei, sicherzustellen, dass diese Absicherung bei Kindern von getrennt lebenden Eltern und Kindern in Familien mit finanziellem Unterstützungsbedarf wirklich ankommt. Unabhängig davon, unter welchem Namen eine solche

¹³ Damit ein solcher neu ermittelter Kinderregelsatz in vollem Umfang beim Kind ankommen kann, müssen auch Eltern in der Grundsicherung einen bedarfsdeckenden Regelsatz beziehen, vgl. hierzu die grundsätzlichen Überlegungen bei: Lenze, Anne: Die Ermittlung der Bedarfe von Kindern – Probleme, Herausforderungen, Vorschläge. Rechtsgutachten für die ASMK 2019, S. 12 ff.

¹⁴ Vgl. hierzu die Überlegungen für gestaffelte Pauschalen im Diskussionspapier der Diakonie Deutschland: Konzept für einen Umgangsmehrbedarf in der Grundsicherung vom 24. März 2021.

¹⁵ Vgl. Stellungnahme der eaf zum Referentenentwurf des BMF für ein Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) vom 13. Juli 2020, S. 2.

¹⁶ Stand: 2021

¹⁷ Vgl. Externes Ergebnisprotokoll der ASMK 2020: Beschluss der 97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu TOP 5.21 am 26. November 2020, Punkt 3.

Absicherung realisiert wird, ob als „Kindergrundsicherung“, „Kinderabsicherung“¹⁸ oder unter einem der anderen Namen der zahlreichen zu diesem Thema vorhandenen Konzepte: Die eaf betont die Notwendigkeit, sich die erforderliche Zeit zu nehmen, um vor der Einführung die Schnittstellen zwischen sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Strukturen sorgfältig zu prüfen und in ihren Auswirkungen gründlich zu berücksichtigen.

Über die Hälfte der Familienhaushalte im SGB II-Bezug sind Ein-Eltern-Haushalte, was zugleich bedeutet, dass rund 45 Prozent aller Kinder im SGB II-Bezug Kinder von Alleinerziehenden sind.¹⁹ Die Problematik des nicht gezahlten Unterhalts (nur ein Viertel aller unterhaltsberechtigten Kinder erhalten Unterhaltszahlungen, die mindestens die Höhe des Mindestunterhalts erreichen²⁰) darf nicht fortbestehen, wenn für alle Kinder ein eigener Rechtsanspruch auf eine Absicherung außerhalb von Transferleistungen des SGB II und SGB XII geschaffen werden soll, die den Namen „Absicherung“ auch verdient.

Aufgrund der Komplexität der vielfach noch nicht befriedigend gelösten Fragen sieht die eaf ein solches Unterfangen eher als mittelfristige Perspektive. Denn sollte eine solche Absicherung in Bedarfsgemeinschaften angerechnet werden oder bei Kindern von getrenntlebenden Eltern aufgrund von Anrechnungen oder steuerlichen Zuordnungen nicht in vollem Umfang ankommen, verfehlt sie wichtige Zielgruppen und entwertet den Perspektivwechsel:

Werden bei Eltern im SGB II-Bezug die familienspezifischen Bedarfe nicht ausreichend gedeckt, kann das Geld einer kinderspezifischen Absicherung nicht bei den Kindern ankommen.²¹ Wenn im Familienhaushalt elementare Bedarfe gedeckt werden müssen, weil die Waschmaschine kaputt ist oder die Stromrechnung nicht bezahlt, müssen Kindergeburtstag und Fußballschuhe zurückstehen.

Derartige Konstruktionsfehler zu vermeiden, muss aus Sicht der eaf höchste Priorität haben.

Dabei gilt es, Familien- und Sozialpolitik immer in ihren Wechselwirkungen zu bedenken und auch das Unterhaltsrecht und die Situation von Kindern getrenntlebender Eltern nicht zu übersehen. Denn arme Kinder wachsen, wie oben dargelegt, zu einem hohen Anteil in Haushalten getrenntlebender Eltern auf.

¹⁸ Vgl. das Wording des Neunten Familienberichts „Eltern sein in Deutschland“, Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission, Januar 2021.

¹⁹ Vgl. Bertelsmann Stiftung: Factsheet Kinderarmut in Deutschland, Juli 2020, S. 4.

²⁰ Vgl. Hartmann, Bastian: Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? DIW/SOEPpapers 660/2014, Berlin, S. 14.

²¹ Vgl. dazu Lenze, Anne: Die Ermittlung der Bedarfe von Kindern – Probleme, Herausforderungen, Vorschläge. Rechtsgutachten für die ASMK 2019, S. 12.

Die ersten Modellrechnungen²² zeigen, wie wichtig transparente Ziele sind und wie die Änderung einzelner Parameter das Gesamtergebnis entscheidend beeinflussen kann. Die eaf spricht sich deshalb nachdrücklich dafür aus, die Folgewirkungen eines konkreten Kindergrundsicherungsmodells vor seiner Einführung – besonders im Wechselspiel mit anderen Leistungen oder deren Wegfall – gründlich anhand konkreter Berechnungen abzuschätzen, um unbeabsichtigte Folgen zu vermeiden.

Das von der eaf angestrebte Ziel eines grundsätzlich anderen, erweiterten politischen Verständnisses von öffentlicher Verantwortung für das Gelingen von Familie²³ erfordert zudem ein ganzheitliches gesellschaftliches Zusammenspiel, das mit Unterstützung, Entlastung und Hilfe alle Familien darin stärkt, die notwendige Eigenverantwortung und Selbstbestimmung zu leben.

Die Absicherung eines „ausreichenden Kindermindestbedarfs“ lässt die Notwendigkeit von sozialer Infrastruktur für Familien auch künftig nicht entfallen. Deshalb muss ein umfassendes, leicht zugängliches und alltags-taugliches Angebot an unterstützenden und entlastenden Förderleistungen für Familien auch nach der Einführung einer Kindergrundsicherung weiterhin bereitgestellt werden.²⁴

3. Klärungsbedarf aus Sicht der eaf

Für folgende Problembereiche, die in der komplexen Thematik einer besseren Absicherung von Kindern eine tragende Rolle spielen, müssen aus Sicht der eaf noch befriedigende Reformansätze entwickelt werden:

3.1 Definition eines „ausreichenden Kindermindestbedarfs“

Eine Absicherung von Kindern außerhalb der Transferleistungen des SGB II und SGB XII bedeutet eine Abkehr von der Orientierung an einem sozialrechtlichen „Minimum“ hin zu einem „ausreichenden Mindestbedarf“ für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und angemessene Teilhabe. Dieser sollte in den Bereichen des Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrechts harmonisiert werden.

- Was ist ein „ausreichender Kindermindestbedarf“ und wie soll er ermittelt werden?
- Wie können Bedarfe für Bildung, Ausbildung und Teilhabe berücksichtigt werden?

3.2 Wohnen als relevanter Kostenfaktor

Wohnkosten verschlingen – vor allem in Ballungsgebieten – häufig ein Drittel oder mehr des verfügbaren Haushaltseinkommens.

²² Vgl. z. B. Bonin, Holger: „Eine Kindergrundsicherung für Alleinerziehende – Wirkungen und Gestaltungsoptionen“. In: Eine Kindergrundsicherung für Alleinerziehende – die Schnittstelle zum Unterhaltsrecht ausgestalten. Dokumentation der digitalen Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, 2020.

²³ Vgl. Positionspapier der eaf: In Verantwortung für Kinder – für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!, 2017, S. 5.

²⁴ Vgl. Positionspapier der eaf: In Verantwortung für Kinder – für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!, 2017, S. 8, 13.

- Wie wird mit den regional unterschiedlichen Kosten für Wohnraum umgegangen?
- Führt eine Deckung der Wohnkosten über einen „ausreichenden Kindermindestbedarf“ oder Elternregelnsätze zu einer unbeabsichtigten Subventionierung von Mieten und sind hier gegebenenfalls andere wohnungspolitische Ansätze für bezahlbares familiengerechtes Wohnen gefragt?

3.3 Pauschalierungsproblematik

Um einen einheitlichen „ausreichenden Kindermindestbedarf“ zu ermitteln, wird es zu Pauschalierungen kommen, die individuelle Sonder- und Mehrbedarfe nicht berücksichtigen. So können erhöhte Kosten für Kinder getrenntlebender Eltern entstehen, wenn diese in größerem Umfang in zwei Haushalten betreut werden. Auch die Bedarfe von hochbegabten, kranken oder Kindern mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen können einen mithilfe von Pauschalierungen ermittelten „ausreichenden Kindermindestbedarf“ übersteigen.

- Wie soll mit Bedarfen von Kindern umgegangen werden, die durch die notwendigen Pauschalierungen bei der Ermittlung eines einheitlichen „ausreichenden Kindermindestbedarfs“ nicht gedeckt sind?

3.4 Praktische Umsetzung einkommensabhängiger Abschmelzung

Gänzlich ungeklärt ist derzeit, wie das Abschmelzen einer Leistung zur Absicherung von Kindern abhängig vom Einkommen der Eltern in der Praxis aussehen soll. Aus Sicht der eaf sollte es möglichst nicht zu Rückzahlungsforderungen einer solchen Absicherung kommen, weil dadurch die Gefahr entsteht, den „ausreichenden Kindermindestbedarf“ in einem zukünftigen Zeitraum zu schmälern. So würde die Grundidee, dass jedem Kind jederzeit ein „ausreichender Kindermindestbedarf“ zur Verfügung stehen muss, unterlaufen.

Eine Anpassung an die Einkommenssituation des Vorjahres birgt das Risiko der Unter- oder Überdeckung, wenn sich das Einkommen im Laufe des Jahres ändert.

Eine Anpassung an die monatliche Einkommenssituation würde den Familien ein überschaubares Wirtschaften ermöglichen, aber vermutlich einen hohen Nachweisaufwand für die Anspruchsberechtigten und entsprechenden Feststellungsaufwand der Auszahlungsstelle bedeuten.

Werden Arbeitgeber oder Finanzämter in die Ermittlung der elterlichen Einkommenssituation einbezogen, ist zu gewährleisten, dass für alle Eltern sinnvolle Lösungen gefunden werden, egal, ob sie angestellt oder selbstständig tätig und zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet oder nicht verpflichtet sind.

- Wann und von wem wird also das Einkommen der Eltern festgestellt?
- Wie kann die Höhe eines „ausreichenden Kindermindestbedarfs“ abhängig vom Elterneinkommen ermittelt werden, wenn diese getrennt leben?
- Wie kann sichergestellt werden, dass der „ausreichende Kindermindestbedarf“ bei getrenntlebenden Eltern – unabhängig von tatsächlichen Unterhaltszahlungen – in dem Haushalt sichergestellt ist, in dem der Bedarf des Kindes ganz oder überwiegend gedeckt wird?

4. Fazit

Die hier angestellten Überlegungen führen die eaf zu dem Schluss, dass eine Kindergrundsicherung, so wünschenswert die damit verfolgten Ziele auch sind, noch sehr gründlicher Bearbeitung und Überlegung bedarf: Aufgrund der Komplexität vieler noch ungelöster Fragen ist der Entwicklung gut durchdachter Konzepte der Vorrang gegenüber einer kurzfristigen Umsetzung zu geben. Ein Schnellschuss mit unbeabsichtigten Folgewirkungen, der im Ergebnis nicht alle wichtigen Zielgruppen zufriedenstellend erreicht, muss vermieden werden.

Das darf jedoch keinesfalls zu Untätigkeit führen: Mit der Verbesserung der sozialen Absicherung von Kindern und Jugendlichen sollte aus Sicht der eaf innerhalb der etablierten Strukturen umgehend begonnen werden. Die sozialen Infrastrukturleistungen sollten kurzfristig deutlich ausgebaut und das System monetärer Leistungen im Bereich des Kinderregelsatzes, der Berücksichtigung des erhöhten Bedarfs von Trennungskindern, des Kindergeldes und des Unterhaltsvorschusses reformiert werden. Die Pandemie und ihre Folgen zwingen uns dazu, schnell und effektiv zu handeln, um allen Kindern und Jugendlichen gute Zukunftschancen zu sichern!